

Bindefrist kann nicht nachträglich verlängert werden

Das Angebot eines Bieters erlischt nach Ablauf der Bindefrist. Es ist damit für das Ausschreibungsverfahren nicht mehr existent.

Sachverhalt

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb im VOL-Verfahren europaweit die Durchführung des Winter- und Störungsbeseitigungsdienstes auf den Bundes- und Landstraßen aus. Eine GmbH bewarb sich neben drei weiteren Bietern. Als Schlusstermin war für den Eingang der Angebote der 12.04.2006 und eine Bindefrist der Angebote bis 14.07.2006 festgelegt. Im Submissionstermin (12.04.2006) lagen vier Angebote vor, von denen eines schon unmittelbar nach Öffnung wegen formeller Mängel nicht zur Angebotsbewertung zugelassen wurde. Gegen den Ausschluss leitete die GmbH ein Nachprüfungsverfahren ein. Der Auftraggeber forderte die Bieter vor Ablauf der ursprünglich bestimmten Bindefrist (14.07.2006) auf, die Angebotsbindefrist bis zum Abschluss des Nachprüfungsverfahrens zu verlängern. Während die übrigen Bieter dem nachkamen, verlängerte die GmbH ihre Bindefrist bis Ende August. Im September bat der Auftraggeber die GmbH um eine weitere Verlängerung der Bindefrist. Diese verlängerte die Bindefrist bis Ende Oktober.

Wichtige Gesichtspunkte der Entscheidung

Auf das ursprüngliche Angebot der GmbH, das im Submissionstermin vorgelegen hat, kann der Zuschlag nicht (mehr) erteilt werden, da dieses im Rechtssinne nicht mehr existent ist. Ein zur Ausschreibung eingereichtes Angebot stellt einen Antrag im zivilrechtlichen Sinne dar, für den die BGB-Regeln gelten. Die GmbH hat zwar zunächst innerhalb der Angebotsfrist ein Angebot vorgelegt. Der Antrag erlischt jedoch, wenn er nicht dem Antragenden gegenüber rechtzeitig angenommen wird. Da die GmbH die Bindefrist ihres Angebots ursprünglich bis 14.07.2006 und hiernach bis Ende August begrenzt hatte, konnte die Annahme (Zuschlag) nur innerhalb dieser Frist erfolgen. Da das nicht der Fall war, erlosch das Angebot mit Ablauf des 31.08.2006. Zwar hat die GmbH Anfang September die Bindefrist bis Ende Oktober erneut "verlängert". Dadurch konnte sie aber die bereits eingetretene Erlöschungswirkung nicht mehr rückgängig machen. Eine rückwirkende Annahmeerklärung kommt nicht mehr in Betracht. Die verspätete Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag, den der ursprünglich Antragende durch eine gesonderte Erklärung anzunehmen hat. Das im Wettbewerb befindliche Angebot der GmbH vom 06.09.2006 ist wegen Überschreitung der Angebotsfrist zwingend auszuschließen, da die Angebotsfrist überschritten ist. Im Anwendungsbereich der VOL/A ist nur dann die Überschreitung der Angebotsfrist zugelassen, wenn die Ursache hierfür nicht dem Verantwortungsbereich des Bieters zuzurechnen ist. Anhaltspunkte für einen Obliegenheitsverstoß seitens des Auftraggebers gegenüber der Gesamtheit der Bieter oder eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zulasten eines einzelnen Teilnehmers sind nicht ersichtlich. Der Auftraggeber hat vielmehr rechtzeitig vor der sich abzeichnenden Überschreitung der Bindefrist alle im Wettbewerb verbliebenen Bieter einschließlich der GmbH zur Fristverlängerung aufgefordert. Während die übrigen Bieter dem Folge leisteten, hat allein die GmbH eine individuell bestimmte Frist (31.08.2006) gesetzt, für deren Einhaltung und ggf. Verlängerung sie selbst Sorge zu tragen hatte. Es war nicht Sache des Auftraggebers, den Bieter hieran zu erinnern und um eine erneute Fristverlängerung zu bitten.